Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1881)

Heft: 9

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 9. Samstag den 26. Februar 1881.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Briefe und Gelder franco.

Kundgebung der St. Gallischen Diöcesan-Geistlichkeit an den Hochwürdigsten Herrn Bischof.

Die „Ostschweiz" veröffentlicht die nachstehende, vom Kapitel Goßau-Wyl unterm 10. d. Mts. bezüglich des bekannten Schmähartikels der „N. Z. Ztg." erlassene, von allen Kapitularen eigenhändig unterzeichnete Adresse an den Hochwst. Herrn Bischof:

Goßau, den 10. Februar 1881.

Hochwürdigster Bischof!

Gnädiger Herr!

Das Landkapitel Goßau, zu seiner ordentlichen Frühlingsconferenz versammelt, nimmt sich die Freiheit, Ihnen die Gefühle auszusprechen, von denen es wegen verschiedener betrübender Vorkommnisse aus jüngster Zeit, beseelt ist.

Gnädiger Herr! wir sind tief betrübt ob all'dem Unheile, das ein unglücklicher Priester unserer Diöcese in seinem Wirkungskreise gestiftet, ob dem Aergernisse, das derselbe gegeben und ob dem Schmerze, den er dadurch Ihrem väterlichen Herzen verursacht hat.

Ebenso sind wir tief ergriffen ob der Unbild, welche Ihro Gnaden durch die allzu bekannten Angriffe in der öffentlichen Presse und zumal in der „Neuen Zürcher-Zeitung" zugefügt worden. Da aber die Ihnen gemachten, ebenso unbegründeten, als verletzenden Vorwürfe von amtlicher Seite ihre Widerlegung gefunden, so gehen wir mit Entrüstung und Verachtung über dieselben hinweg, und bedauern Jenen, der Ihnen und uns eben so viel Leid, als den Feinden der hl. Kirche Freude dadurch bereitet hat.

Indem wir dem Drange unserer Herzen folgend, unsere innigste Theilnahme an den Leiden, die durch erwähnte Unbild Ihrem Vaterherzen zugefügt wurden, bekunden, können wir nicht unterlassen, Ihnen zu einiger Genugthuung die Versicherung zu geben, daß — so weit unsere Wahrnehmungen gingen, im katholischen Volke nur eine Stimme der Entrüstung über das Unrecht und des Bedauerns über die unverdiente Kränkung herrscht. Mitten unter dem Volke lebend, sind wir Zeugen, wie die gesellschaftliche Ordnung dermalen aus Rand und Band zu gehen droht; jede Auktorität, die weltliche nicht minder, als die geistliche, wird ja vielfach mit Füßen getreten, eine zügellose Presse leistet dieser nicht wenig Befürchtung erweckenden Tageserscheinung leider Vorschub. Bei diesem beklagenswerthen und verderblichen Unterfangen hat man es vorab auf den Priesterstand und namentlich auf den Episkopat abgesehen, damit sich erfülle das Wort der hl. Schrift: „Ich will den Hirten schlagen und die Schafe werden zerstreut werden." Matth. 26, 31.

Was Sie, Gnädiger Herr! angesichts der Angriffe, welche Sie seit dem 50-jährigen Antritte des Priesterstandes erduldet und die sich verdoppelten, seitdem Sie als Bischof die Kirche des hl. Gallus leiten, trösten wird, ist der Hinblick auf so viele Ihrer apostolischen Amtsbrüder im eigenen Vaterlande wie außer demselben, an denen sich von jeher die Vorausverkündung des obersten Hirten erfüllte: „Wenn euch die Welt haßt, so wisset, daß sie mich vor euch gehaßt habe", und: „Haben sie mich verfolgt, so werden sie auch euch verfolgen." Joan. 15, 18 und 20.

Trost soll Ihnen, Gnädiger Herr! auch unsere so oft gegebene und heute feierlich erneuerte Versicherung gewähren, daß wir in unverbrüchlicher Liebe und Treue Ihnen zugethan sind, und daß die Leiden, die der Kampf für Gott und seine hl. Kirche Ihro Gnaden einbringen sollte, nur geeignet sein werden, in Klerus und Volk das Band der Liebe und Treue immer mehr zu festigen und die Verehrung gegen Sie zu steigern. An uns soll wahr werden, was der hl. Bischof und Martyrer Ignatius von den Priestern zu Ephesus schreibt: „Rühmlich ist der Verein euerer Priester und so übereinstimmend an den Bischof gefügt, wie die Saiten einer Cither." Ad Eph. n. 4.

Auch soll uns heilig sein die Mahnung desselben großen Bischofs: „Hütet euch vor Spaltung und Irrthum, wo der Bischof ist, dort versammelt euch, wie die Schafe, denn es gibt viele Wölfe, denen man Zutrauen schenkt, die aber die Herzen derer, welche auf Gottes Laufbahn wandeln, umstricken; aber bei eurer Eintracht werden sie keinen Platz finden." Ad Eph. n. 2.

Schenken Sie, Gnädiger Herr! unserm Kapitel auch fürderhin die Liebe und Gewogenheit, wovon wir Alle schon so manche Beweise empfangen haben. Diese machen es uns zur hl. Pflicht, täglich unser innigstes Flehen zum Himmel zu richten, daß er Sie unserer Diöcese noch lange gesund erhalten und die Geschicke derselben so leiten wolle, daß sich dieselben dem greisen Oberhirten nach so vielen Kämpfen und Leiden zum Troste und freudigen Lohne gestalten mögen.

Mit diesem schwachen Ausdrucke unse-

rer innigsten und vollkommensten Hochschätzung, Verehrung und Ergebenheit verbinden wir die Bitte, daß Euer Gnaden uns und unsern Bemühungen im Priesteramte den bischöflichen Segen ertheilen wollen und verbleiben

Ihro bischöflichen Gnaden
gehorsamst untergebene
Priester des Landkapitels Goßau-Wyl.
(Folgen die Unterschriften.)

* Der Protestantismus in Frankreich und der „Culturkampf".

Wurde protestantischer Seits schon 1872 vor dem schweizerischen „Altkatholizismus" gewarnt als einer „indirecten Gefährdung der evangelischen Kirche in ihrer Glaubensgrundlage wie in ihrem Rechtsbestande", so haben hinwiederum die kirchenpolitischen Kämpfe des letzten Jahrzehnts in der Schweiz bewiesen, daß die katholische Kirche im protestantischen „Reformerthum" ihren gewaltthätigsten Gegner hat. Nicht zwischen bibelgläubigem Protestantismus und römischem Katholicismus, sondern zwischen Rationalismus und christlichem Autoritätsglauben wogt der große Geisterkampf unserer Tage. Reformer und Altkatholiken Arm in Arm „fordern das Jahrhundert in die Schranken," und der von dieser unheiligen Allianz heraufbeschworene Culturkampf bedroht gleichmäßig den Protestantismus wie die katholische Kirche in der Schweiz.

Ein ähnliches Schauspiel zeigt sich uns in Deutschland und Frankreich, und es ist von Interesse zu sehen, wie gerade die gläubigen Elemente im Schooße des französischen Protestantismus, welche anfänglich die „antiklerikale" Agitation der Regierung hoffnungsselig begrüßten, nachgerade zur Einsicht gelangen, dieser Antiklerikalismus sei eine sehr directe „Gefährdung der evangelischen Kirche in ihrer Glaubensgrundlage wie in ihrem Rechtsbestande."

Die protestantische „Allg. Schw. Ztg." schreibt hierüber:

In der Berathung der Ferry'schen Gesetze über den obligatorischen und confessionslosen Unterricht in der französischen Kammer wurde bekanntlich von Seiten der liberalen Redner, namentlich von Paul Bert, dem Rathgeber Gambetta's in Schul-Angelegenheiten, wiederholt hervorgehoben, daß die Protestanten, als eine unbedeutende Minorität, von den congreganistischen Lehrern und dem Clerus viel zu leiden gehabt hätten, daß aber durch die Inkrafttretung der Confessionslosigkeit der Volksschulen jede Intoleranz für die Bekenner des evangelischen Glaubens aufhören werde. Es konnte nicht ausbleiben, daß diese zu Gunsten des Protestantismus gesprochenen Worte lauten Wiederhall in vielen evangelischen Gemeinden, namentlich auf dem Lande, fanden. Ein großer Theil protestantischer Geistlicher jauchzte den Neuerungen auf dem Gebiete der Schule zu in der guten Hoffnung, endlich einmal von den lästigen Behinderungen von Seiten der katholischen Geistlichen und Lehrer befreit zu werden. Doch diese Freude hat schon, ehe die neuen Gesetze vollzogen worden sind, einer großen Unsicherheit Platz gemacht, ob nicht von anderer Seite weit schlimmere Feinde für die christliche Erziehung der Jugend auftreten werden. Diese Befürchtung scheint nicht ohne Grund zu sein.

Der Municipalrath von Bordeaux hat nämlich dem evangelischen Consistorium die sonst alljährlich gewährte Summe von Fr. 8000, welche zur Unterhaltung einer protestantischen Knabenschule diente, für das laufende Jahr gestrichen. In Folge dessen beschlossen die liberalen Mitglieder dieses Kirchenrathes, ihre evangelische Schule unter der Bedingung mit der confessionslosen Stadtschule vereinigen zu lassen, daß die evangelischen Kinder so gruppirt würden, daß sie einen besondern Religions-Unterricht erhalten könnten. Aber dieser Beschluß wurde in der Hauptsache nicht ausgeführt; denn die Kinder wurden derartig in die verschiedensten Schulen zerstreut, daß ihnen eine solche Unterweisung in ihrem Glauben, wie sie von den Eltern gewünscht wird, nicht gegeben werden kann. Auch der Beschluß des Pariser Gemeinderaths, daß die protestantischen Consistorien kein Vorschlagsrecht bei Lehrer-Ernennungen mehr haben sollen, ferner die Bestimmung des höheren Unterrichtsrathes, daß in dem Staats-Examen der Lehrer und Lehrerinnen in der evangelischen Religionslehre nicht mehr geprüft werden soll, lassen erkennen, daß man in Frankreich darauf ausgeht, mit der Zeit die christliche Religion aus dem Volks-Unterricht zu verbannen, und sicherlich jeden Einfluß der Kirche von ihm fernzuhalten. In Folge dieses aggressiven Vorgehens der liberalen Regierung und der republikanischen Parteiführer und Stadträthe sind die Protestanten in Stadt und Land schon anderen Sinnes geworden; sie begreifen, was sie von dem christusfeindlichen Liberalismus zu erwarten haben. Die Stimmen mehren sich, welche die Erhaltung und Neugründung confessioneller Schulen als die einzige Basis des Fortbestandes der evangelischen Kirche laut fordern. So lesen wir in einer französischen Zeitschrift einen Appel an's evangelische Gewissen: „Was ich — als Christ und Protestant — will, ist, daß die Kirche Christen und Protestanten heranbilde. Wir müssen, wenn es nöthig ist, auf alle municipalen Subventionen verzichten; es gilt unsere Schulen mit dem confessionellen und religiösen Character zu erhalten, indem wir an ihre Spitze fromme und gottergebene Lehrer stellen." Allenthalben bricht sich die Einsicht Bahn, daß die Solidarität der protestantischen Kirche mit der protestantischen Schule eine unumstößliche Wahrheit und Nothwendigkeit ist. „Da uns das Gesetz nicht mehr schützt — ruft eine andere Stimme — wohlan, lernen wir uns selbst schützen und die Seelen unserer Kinder!" —

Die Commissions-Anträge betr. den Lehrschwestern-Rekurs.

Antrag der Mehrheit der Kommission des Nationalraths.

(HH. Karrer, Eberle, Grand, Vessaz, Lutz.)

16. Februar 1881.

Bundesbeschluß

in Sachen von Bürgern von Ruswyl und Buttisholz (Luzern) gegen die Regierung von Luzern, betreffend Beschwerden wegen Verletzung des Art. 27

der Bundesverfassung durch Anstellung sogenannter Lehrschwestern an den öffentlichen Schulen der genannten Gemeinden.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Beschlusses des Bundesrathes vom 24. Februar 1880 und eines Berichtes desselben vom 13. Dezember gl. Jahres, sowie nach Einsicht der diesen beiden Berichten zu Grunde gelegten Acten, Rekursschriften, Eingaben von Regierungen, Gemeinden und Partikularen u. s. w.;

in Erwägung:

1. Daß zur Zeit als die Rekursbeschwerden von Ruswyl und Buttisholz (September und Oktober 1876) einlangten, die Lehrschwestern unter „Constitutionen" standen, welche die Befürchtung rechtfertigten, es stehe der von ihnen ertheilte Unterricht entgegen dem Art. 27 der Bundesverfassung nicht „ausschließlich unter staatlicher Leitung" und es könne derselbe nicht von Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden;

2. Daß nun aber diese „Constitutionen" abgeändert worden sind und zwar in einer Weise:

a. daß die Lehrschwestern in der Verwaltung ihres Lehramtes sich, wie die weltlichen Lehrer und Lehrerinnen, allen gesetzlichen Anordnungen der Schulbehörden resp. den kantonalen Schulgesetzen, Lehrplänen u. s. w. zu unterziehen haben;

b. daß sie in Behandlung der einzelnen Schulfächer und im sonstigen Umgang mit den Schulkindern sich gewissenhaft hüten sollen, durch irgend eine Bemerkung die religiöse Ueberzeugung der nicht ihrer Konfession Angehörigen zu verletzen oder Kindern der einen Konfession freundlicher zu begegnen als denen der andern;

c. daß zudem Alles, was immer in den frühern Constitutionen den obigen Satzungen zuwider sein resp. in einem denselben widersprechenden Sinne verstanden werden könnte, ausdrücklich als aufgehoben erklärt worden ist;

3. Daß sowohl die Kantone als der Bund nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, überall da, wo Lehrschwestern in der Verwaltung ihres Lehramtes gegen diese Grundsätze handeln sollten, mit allem Ernste einzuschreiten;

4. Daß eine auf Art. 51 (2. Absatz) der Bundesverfassung gegründete Ausschließung der „Lehrschwestern" von der Wirksamkeit in der Schule durch einen besondern Bundesbeschluß erfolgen müßte, dermalen jedoch weder ein bezüglicher Antrag, noch der Nachweis folgt, daß die Anwendung der allegirten Verfassungsbestimmung gegen die Lehrschwestern gerechtfertigt wäre;

5. Daß den Kantonen das Recht ausdrücklich gewahrt bleiben soll, in ihrem Gebiet die Anstellung von Lehrschwestern zu verbieten;

6. Daß endlich auf die Begehren der Rekurrenten, welche auf Kassation der Gemeindeverhandlungen und auf Enthebung von der Steuerpflicht für den Unterhalt der mit Lehrschwestern besetzten zwei Schulen gerichtet sind, wegen Inkompetenz der Bundesversammlung nicht eingetreten werden kann (Art. 85, Ziff. 12; Art. 102, Ziff. 2 und Art. 113 der Bundesverfassung in Verbindung mit Art. 50, Ziff. 6 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege);

beschließt:

Die Beschwerden der HH. M. Schmidlin und Genossen in Ruswyl und diejenige der HH. Schmid und Genossen von Buttisholz ist in Bestätigung des Beschlusses des Bundesraths vom 24. Februar 1880 und im Sinne obiger Erwägungen abgewiesen.

* * *

Hr. Leo Weber pflichtet diesem Mehrheitsantrag auf Abweisung des Rekurses bei, jedoch mit anderer Motivirung.

* * *

Die Minderheit (Hr. Frei) will den Rekurs begründet erklären und behält sich die Motivirung mündlich oder schriftlich vor.

Namens der Kommission,
Der Präsident: C. Karrer.

* * *

Antrag des H. Nat.-Rath Leo Weber
16. Februar 1881.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht des Beschlusses des Bundesraths vom 24. Februar 1880 und eines Berichtes desselben vom 13. Dezember gl. Jahres, sowie der sachbezüglichen Aktenstücke (Rekursschriften, Eingaben von Regierungen, Gemeinden und Partikularen u. s. w.),

zieht in Erwägung:

1. Die vorliegenden, vom Bundesrathe unterm 24. Februar 1880 als unbegründet abgewiesenen Rekursbeschwerden betreffen die Anstellung einer „Lehrschwester" aus dem Institute zu Menzingen (Zug) als Lehrerin an der Töchter-Fortbildungsschule in Ruswyl (Luzern) und einer solchen aus dem Institute zu Ingenbohl (Schwyz) an der Mädchenprimarschule in Buttisholz (Luzern).

2. Die Rekurrenten bestreiten außer der gesetzlichen Gültigkeit der betreffenden Gemeindebeschlüsse und Wahlverhandlungen die verfassungsmäßige Zulässigkeit der Anstellung von Lehrschwestern mit Berufung auf die Vorschriften des Art. 27, 2. und 3. Absatz, der Bundesverfassung und unter Hinweis darauf, daß die Lehrschwestern in der Verwaltung des Lehramtes sich der religiösen Intoleranz schuldig machen und ihr Unterricht ohne Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit überhaupt nicht besucht werden könne; eventuell verlangen sie, daß die fraglichen Wahlen für sämmtliche Rekurrenten und ihre Steuerpflicht für den Unterhalt der betreffenden Schulen unverbindlich sein sollen.

3. Die „Constitutionen" der Lehrschwestern von Menzingen und Ingenbohl, welche zur Zeit, als diese Rekursbeschwerden beim Bundesrathe einlangten (September und Oktober 1876) vorlagen, enthalten allerdings in Betreff der von den Lehrschwestern zu befolgenden Schulordnung Bestimmungen, die mit der durch Art. 27 der Bundesverfassung vorgeschriebenen ausschließlich staatlichen Leitung der Primarschulen nicht im Einklange stehen und auch die Befürchtung

rechtfertigen, es könne der von den Lehrschwestern ertheilte Unterricht nicht von Angehörigen aller religiösen Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden.

4. In den Jahren 1879 und 1880 sind nun diese „Constitutionen" in den auf das „Verhalten der Schwestern im Schuldienste" und „die Verwaltung des Lehramtes" bezüglichen Abschnitten einer Revision unterworfen und in ihrem Wortlaute den Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung angepaßt worden.

5. Unter der Voraussetzung, daß diese Satzungen in ihrer vorliegenden Fassung unter Ausschluß aller anderweitigen Vorschriften und Regeln gewissenhaft befolgt werden, daß die Lehrschwestern insbesondere:

a. in der Verwaltung des Lehramtes sich, wie die weltlichen Lehrer und Lehrerinnen, allen gesetzlichen Anordnungen der Schulbehörden, d. h. den Schulgesetzen, Lehrplänen u. s. f. unbedingt unterziehen;

b. in Behandlung der einzelnen Schulfächer und im sonstigen Umgang mit den Schulkindern sich gewissenhaft hüten, durch ihr Verhalten der religiösen Ueberzeugung der nicht ihrer Konfession Angehörigen irgendwie zu nahe zu treten, —

liegt ein aus dem Inhalte des Art. 27 der Bundesverfassung, welcher geistliche und einem religiösen Orden angehörige Personen von der Ausübung des Lehramtes nicht grundsätzlich ausschließt, geschöpfter Grund, die Anstellung von Lehrschwestern im vorliegenden Falle von Bundes wegen zu verbieten, dermal nicht vor.

6. Der Bund sowie die Kantone haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, überall da, wo Lehrschwestern in der Verwaltung des Lehramtes gegen diese Grundsätze handeln sollten, mit allem Ernste einzuschreiten.

Von den Rekurrenten sind jedoch keine Thatsachen nachgewiesen worden, die ein solches Einschreiten gegenwärtig rechtfertigen würden.

7. Ein auf Art. 51 (2. Absatz) der Bundesverfassung gegründete Ausschließung der Lehrschwestern von der Wirksamkeit in der Schule, die durch einen besondern Bundesbeschluß erfolgen müßte, ist zur Zeit von keiner Seite beantragt und es liegt dermalen auch der Nachweis nicht vor, daß die Anwendung der allegirten Verfassungsbestimmung gegen die Lehrschwestern gerechtfertigt wäre.

8. Im Uebrigen wird durch diesen Rekursentscheid anderweitigen sachbezüglichen Verfügungen der Bundesbehörden, welche durch gegenwärtig nicht aktenkundige Thatsachen oder eine spätere Gestaltung der thatsächlichen Verhältnisse veranlaßt werden mögen, in keiner Weise vorgegriffen.

9. Den Kantonen endlich steht — unter Vorbehalt der Art. 27 und 51 der Bundesverfassung — die Festsetzung der Bedingungen, unter welchen Jemand das Lehramt ausüben darf, und damit auch das unbedingte Recht zu, in ihrem Gebiete die Anstellung von Lehrschwestern zu untersagen.

10. Soweit die Begehren der Rekurrenten auf Kassation von Gemeindeverhandlungen und auf Enthebung von der Steuerpflicht für den Unterhalt der mit Lehrschwestern besetzten zwei Schulen gerichtet sind, kann darauf wegen Inkompetenz der Bundesversammlung nicht eingetreten werden (Art. 85 Ziff. 12; Art. 102 Ziff. 2 und Art. 113 der Bundesverfassung in Verbindung mit Art. 59 Ziff. 6 des Organisationsgesetzes über die Bundesrechtspflege);

und beschließt:

1. Die Beschwerde von Hrn. M. Schmidlin und Genossen in Ruswyl und diejenige von Hrn J. Schmid und Genossen in Buttisholz ist im Sinne obiger Erwägungen als unbegründet abgewiesen.

2. Dieser Beschluß ist den Rekurrenten sowie der Regierung von Luzern zuzufertigen.

Liberale Kundgebung zu Gunsten der Ordenslehrerinnen.

—

Noch viel unsäuberlicher als die, von uns bereits erwähnte Eingabe der 115 altkatholischen „Notabeln" an die Bundesversammlung, datirt vom 5. Februar, ist die, gleichfalls gegen die Lehrschwestern gerichtete Eingabe von 6 Zuger Liberalen dd. 10./14. Februar. Obschon von einem Obergerichtspräsidenten, Alf. Wyß in Zug, unterzeichnet, qualificirt sich dieser, durch 28 volle Seiten sich hinschleppende „Beitrag zur Lehrschwesternfrage" als ein so erbärmlicher Zeitungsklatsch, daß wir vermuthen, selbst die den Lehrschwestern feindlich gesinnten Bundesväter in Bern seien über diesen Succurs aus dem Lande Zug wenig erbaut gewesen.

Um so bessern Eindruck macht das Wort eines „alten Liberalen in den äußern Bezirken" des Kt. Schwyz im „Bote der Urschweiz". Derselbe schreibt:

„In den radikalen „Basler-Nachr." war letzter Tage zu lesen, daß die Liberalen der katholischen Kantone mit wahrhaftem Schrecken den Beschluß der nationalräthlichen Kommision zu Gunsten der Lehrschwestern gelesen haben werden. Wenn aber die „Nachrichten" geschrieben hätten, daß die Großzahl derselben diesen Beschluß mit wahrer Genugthuung und eigentlich zu ihrer Erleichterung gelesen habe, dann wären sie der Wahrheit sicher näher gekommen.

„So viel ich weiß, wird kein einziger Liberaler des Kantons Schwyz die Eingabe gegen die Lehrschwestern unterzeichnen; ich selbst, der ich eine Einladung dazu aus einem Kanton erhalten hatte, wo keine Lehrschwestern wirken, hatte es abgelehnt, gegen die Schwestern zu unterschreiben und habe mit Freuden erklärt, daß ich bereits für dieselben mich unterzeichnete, weil ich die Schwestern seit Jahren in der vortheilhaftesten Weise zu kennen die Ehre habe.

„Daß also die Gerechtigkeit in der Kommission des Nationalrathes zum Durchbruche kam, gereicht mir — und ich bin überzeugt — der großen Mehrheit unserer Liberalen zur Genugthuung, welche wir berufen sind, in unserem Volke den Glauben an die Gerechtigkeit und den Brudersinn unserer Miteidgenossen aufrecht zu halten . . .

„Hoffentlich wird die Bundesversammlung, beseelt vom Geiste verfassungsmäßigen Rechtes, den Lehrschwestern Gerechtigkeit widerfahren lassen und so auch dem katholischen Volke den Beweis leisten, daß man seine Gefühle achtet und ehrt, wel-

ches, wenn nöthig, noch einmal mit weiteren 40,000 Unterschriften deutlich erklären wird, welches sein Wille sei.

Mit diesen Worten vertrete ich nicht nur die Interessen der liberalen Partei, sondern auch, woran mir mehr liegt, einen wahrhaft liberalen Gedanken!"

* * *

Die radicale Presse, bis hinab zum „Nebelspalter" hat in ihren Artikeln gegen die Ordenslehrerinnen den Fund der altkatholischen „Notabeln" ausgebeutet: die vom Bundesrath und von der nationalräthlichen Commission für unanfechtbar erfundenen Statuten der Menzinger Lehrschwestern seien illusorisch, da über diesen Statuten die Oberin stehe, deren jeweiligen Befehlen und Anordnungen die Lehrschwester „**unbedingt** und mit wesentlicher Vernichtung ihrer persönlichen Freiheit und Verantwortlichkeit gehorsam" sein müsse.

Das ist aber eine sehr **notable Lüge**, und wir bedauern, daß sich ein volles Hundert „Notable" in unserm Vaterland vorgefunden, die unter diese Lüge ihren Namen gesetzt haben! —

Die Lehre von einem „unbedingten Gehorsam" der Ordensleute im Gegensatz zu ihren Statuten ist eine Immoralität, die in der ganzen Geschichte des Ordenslebens auch nicht den mindesten Anhaltspunkt findet. Was speziell die Constitutionen der Menzinger Lehrschwestern betrifft, lautet der allererste Satz im Kapitel vom Gehorsam:

„Das Gelübde verpflichtet die Schwe-
„stern, ihren Obern in Allem, was nicht
„den Geboten Gottes, der Kirche und
„ihrer Regel zuwiderläuft, willig,
„pünktlich und schnell zu gehorsamen."

* Ist die katholische Trauung erlaubt,

wenn die Brautleute einer gemischten Ehe vor oder nach derselben zum protestantischen Minister gehen, um sich dort auch trauen zu lassen?

In L. ist es binnen kurzer Zeit zweimal vorgekommen, daß Brautleute einer gemischten Ehe sich zuerst in der protestantischen Kirche trauen ließen und sodann sofort in die katholische Kirche sich begaben, um dort auch vom kathol. Pfarrer sich einsegnen zu lassen, oder umgekehrt. — Auf den Einladungskarten wurde diese doppelte Trauung angezeigt, so daß die Sache zum Voraus so notorisch als möglich war.

Nach kirchlichen Grundsätzen ist in keinem Fall die Concurrenz der kirchlichen Benediction mit akatholischer Trauung zulässig, gleichviel ob diese letztere der kirchlichen Benediction vorangehen oder nachfolgen soll. (Knopp Eherecht.) — Der Grund ist: weil die active Theilnahme an Cultacten Andersgläubiger von Seite der Katholiken sündhaft ist. Der Katholik nämlich, der vor dem akathol. Minister sich trauen läßt, genehmigt oder scheint wenigstens den akatholischen Cultus genehm zu halten und erzeugt damit großes Aergerniß. Der kathol. Pfarrer hat daher einen solchen Katholiken, von dem er sicher weiß, daß er sich beim protest. Pfarrer will trauen lassen, hierauf aufmerksam zu machen und soll ihm, falls er die Sünde nicht meiden will, den kirchlichen Segen vorenthalten. So lauten die uns bekannten kirchlichen Bestimmungen. Eine doppelte Trauung ist darnach unzulässig und die in L. eingeschlagene Praxis unerlaubt und Aergerniß erregend.

Man möchte vielleicht einwenden: der Act vor dem protestantischen Pfarrer sei eigentlich eine bloße Formalität, wie der Gang zum Civilstands-Beamten, ein bloßer Höflichkeitsact gegenüber der protestantischen Braut und ihrer Verwandtschaft und begründe keine communicatio in sacris. Hierauf ist zu erwiedern: Allerdings ist da, wo die forma tridentini zur Giltigkeit der Ehe gehört, die Trauung vor dem akatholischen Minister kein sakramentaler Act; aber deßwegen ist er doch keine leere Formalität, sondern ein gottesdienstlicher Act. Als solcher wird er auch von den Brautleuten und vom Publikum aufgefaßt, wie aus den Einladungskarten hervorgeht. Ist er das, so ist die active Theilnahme der Katholiken daran moralisch unzulässig, immerhin involvirt er ein Aergerniß, das allein schon die gemachten Zugeständniße verbieten sollte. —

Wir wissen, daß die Kirche in dieser Beziehung weit geht, um allenfalls schwache Katholiken nicht gänzlich abzustossen und die Gültigkeit einer Ehe zu erzielen. Aber daß sie zu diesem Zwecke die Sünde der Communicatio in sacris und die Erregung eines großen Aergernisses gestatten und beides obendrein mit ihrem Segen billigen sollte, das ist ganz neu und wirklich sehr stark und wir sind daher berechtigt Aufschluß zu verlangen.—

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Es scheint, die Lehrschwesternfrage solle abermals vertagt werden. Letzten Dienstag Abend hat die radicale Mehrheit der betr. nationalräthl. Commission den Antrag beschlossen, es sei auf Grund der aus Zug (Obergerichtspräsident Wyß) und Luzern (Dr. Weibel) eingelaufenen Petitionen der Recurs zur Begutachtung an den Bundesrath zurückzuweisen. Die Schwenkung überrascht uns nicht, erschreckt uns aber auch nicht; denn die Thatsache, daß selbst die radicale Commissionsmehrheit, nach gründlicher Prüfung der Sachlage, die Wirksamkeit der Schulschwestern als nicht verfassungswidrig erklären mußte — diese Thatsache kann nicht ungeschehen gemacht werden; die Petitionen Wyß und Weibel aber enthalten durchaus kein Material, was sich von Staatsmännern ohne Erröthen gegen die Lehrschwestern verwerthen ließe.

„Vtld." berichtet: „Dompropst Fiala von Solothurn hat heute (Mittwoch) eine ausgezeichnete, von hervorragenden katholischen und protestantischen Bürgern der Stadt Solothurn unterzeichnete Petition zu Gunsten der Lehrschwestern persönlich der Bundesversammlung (?) überreicht."

Schaffhausen. In der „Ostschweiz" lesen wir, die römisch-katholische Kirchgenossenschaft in Schaffhausen habe beschlossen, zu dem Bau einer neuen geräumigen Kirche das nöthige Land zu erwerben. Ob die Nachricht begründet ist? Es sind jetzt 44 Jahre verflossen

seit Einführung eines katholischen Gottesdienstes in der Stadt Schaffhausen. Am 23. Dez. 1863 kam der bezügliche vom Kleinen Rath gestellte Antrag beim Großen Rathe zur Besprechung und wurde fast einstimmig genehmigt. Die Zahl der Katholiken in der Stadt wurde damals auf 600 geschätzt. Unter den Bedingungen, die an jene Genehmigung geknüpft wurden, lesen wir: 1. Die den kathol. Gottesdienst übenden Individuen dürfen nur den Titel einer Genossenschaft, nicht den einer Gemeinde annehmen, folglich sich zu keinem andern Zwecke als zur Ausübung ihres Cultus versammeln. 2. Aus dieser Duldung darf keinerlei Parität der Stadtgemeinde gefolgert werden. 3. In der, den Katholiken zugewiesenen sog. Kapelle soll der protest. Gottesdienst wie bisher abgehalten werden und während desselben kann die Kapelle nicht für den kathol. Cultus in Anspruch genommen werden 4. Letztrer bleibt auf den angewiesenen Raum beschränkt; auch darf bei Ertheilung des Viaticums das Glöcklein durch die Straßen nicht gebraucht, hingegen bei Beerdigungen die Fahne dem Sarg vorangetragen werden.

St. Gallen. (Corresp.) Während die Rekrutirung des St. Gallischen Klerus seit der Zerstörung des Knabenseminars stets schwieriger wird, lichtet sich die alte Garde immer mehr. So wurde letzten Samstag die sterbliche Hülle des hochw. Hrn. Jos. Ant. Senn, Pfarrer in St. Josephen und Kammerer des Landkapitels Rorschach, zur geweihten Erde bestattet. Der Verewigte, bürgerlich aus der Gemeinde Mosnang, machte die Gymnasialstudien im ehemaligen Kloster Fischingen und vollendete dieselben sowie auch die Philosophie in Solothurn. Theologie studirte er in Tübingen. Talent und Fleiß führten ihn überall zu glücklichen Fortschritten. 1836 zum Priester geweiht, wirkte er zuerst an der Kathedrale als Domvikar, dann an der katholischen Kantonsschule als Professor. Nachdem er dann in Wyl als zweiter Kaplan etwa 10 Jahre lang den Kindergottesdienst besorgt hatte, kam er 1852 als Pfarrer nach St. Josephen, wo er als guter und getreuer Knecht nach bestem Wissen und Gewissen wirkte, solange seine Kräfte es ihm irgendwie erlaubten. Die letzten 4 Jahre nämlich war er so leidend, daß er stets einen Vikar haben mußte. Die lange und schmerzliche Krankheit trug er mit aller Geduld und Ergebung in den göttlichen Willen, bis er am 16. Februar von seinen Leiden erlöst wurde, im Alter von 73 Jahren.

Wenn auch der Verewigte geräuschlos durch die Welt ging, so wirkte er doch in den Tagen seiner Gesundheit als würdiger Priester nach seinen Kräften am Heile der Seelen. Wie er im Verkehr mit der Welt das Bewußtsein seines Amtes und seiner priesterlichen Würde gewissenhaft bewahrte, so war er im Verkehr mit seinen Mitbrüdern voll Freundlichkeit und allen treu ergeben. Seine Liebe zur Pfarrei bewährte er durch schöne Vermächtnisse.

Wenn auch in Folge dieser Todfälle bei unsern kleinen Verhältnissen der häufige Wechsel der Pfarreien irgendwie begründet ist: möge der Verstorbene doch hierin viele Nachahmer finden, daß ein Jeder seinen Posten nur dann wechselt, wenn er von der Vorsehung geschoben wird! R. I. P.

Schwyz. (Eingesandt.) Die seit Jahren pendente Pfarrwahlangelegenheit im Muotathal dürfte durch den jüngsten Beschluß der Kirchgemeinde, — es sei der Gemeinderath beauftragt, einen geeigneten Pfarrer aufzusuchen — ihrer Lösung kaum viel näher gebracht worden sein. Wenn der hochw. Herr Leonhard Casanova, der sich seit seiner bald 2jährigen Wirksamkeit als Pfarrverweser in Muotathal allseitig und in ganz ausgezeichneter Weise bewährt hat, nicht als der „geeignete" Pfarrer erscheint, so dürfte es überhaupt schwer halten, einen geeigneten Pfarrer zu finden. Das aber dürfen wir behaupten, daß nicht nur alle besonnenen Gemeindeglieder, sondern überhaupt alle, welche mit den dortigen Verhältnissen bekannt sind und der Gemeinde die endliche Rückkehr zum Frieden gönnen möchten, den aufrichtigen Wunsch hegen: jene Persönlichkeiten, die theils offen theils im geheimen die gedeihliche und dem Geiste der Kirche conforme Erledigung der Frage zu verhindern bemüht sind, möchten der schweren Verantwortlichkeit, die auf ihnen lastet, ernstlich gedenken. —

✝ **Aus und von Rom** (v. 21. Febr.) Nichts ist für den Rombrief-Schreiber langweiliger und dennoch unerläßlicher als fort und fort, die falschen und irrigen Nachrichten zu widerlegen, welche planmäßig über den Vatican in die Welt hinaus verbreitet werden. Auch unsern heutigen Brief müssen wir wieder mit solchen Berichtigungen eröffnen.

Dieser Tage wurde telegraphirt, der apostolische Nuntius in Paris, Msgr. Czacki, habe mit dem französischen Minister Constans eine Vereinbarung in Betreff der religiösen Congregationen getroffen. Damit wollte liberalerseits angedeutet werden, der apostolische Stuhl habe das Einschreiten der französischen Regierung gegen die Congregationen hingenommen und sich dem culturkämpferischen Auftreten Frankreichs anbequemt. Wir können aus bester Quelle versichern, daß an einer solchen Vereinbarung zwischen dem apostolischen Nuntius und dem französischen Minister in Paris auch nicht ein wahres Wort ist.

* * *

Ebenso wurde in die Welt hinaus berichtet, der Clerus von Sizilien habe die jüngste Anwesenheit des Königs Humbert benützt, um seine Anerkennung des Königreichs Italiens auszusprechen und die Beraubung des Kirchenstaats zu sanctioniren.

Die Wahrheit ist, daß der Clerus von Sizilien sich beim Besuche Humberts ganz nach der Weisung des apostolischen Stuhls benommen und den sog. König von Italien nicht anders empfangen hat, als seiner Zeit den Garibaldi, als dieser mit seinen Freischaaren in Sizilien eindrang und sich als Eroberer dieser Insel aufspielte.

* * *

Ferners ist es durchaus grundlos, wenn die Zeitungen von einem Schreiben Sr. Hl. Papst Leo XIII. an den Episcopat Englands sprechen, in welchem

der Papst die Bischöfe einladen soll, gegen die für Irland projectirten Zwangs-Maßregeln keine Opposition zu machen.

* * *

Am 11. dieß empfing Se. Hl. der Papst die 250 Pilger aus der Lombardei in feierlicher Audienz. Auf die ihm vorgelesene Adresse sagte der hl. Vater u. A., daß das Endziel der Revolution dahin sich richte, den christlichen Glauben bei den Völkern zu vernichten. Er ermahnte die Gläubigen zur Einigkeit, zur Vertheidigung der Rechte der Kirche und des hl. Stuhles, zur Unterstützung der katholischen Presse u. s. w.

Der R P. Provinzial der englischen Ordensprovinz der Gesellschaft Jesu erhielt vom Oberen der Niederlassung der Patres der Gesellschaft Jesu in Belize (Honduras-Gebiet), wo bisher P. Heinrich Gillet (über den die Zeitungen meldeten, daß er in Guatemala erschossen worden sei) sich aufhielt, die Mittheilung, daß P. Gillet nach seiner Gefangennahme wieder freigelassen wurde, wie es heißt, durch Vermittlung des englischen Ministers. Wahrscheinlich befindet sich P. Gillet bereits wieder in Belize.

* * *

Daß Dr. Gruscha als Nachfolger des verstorbenen Cardinal-Fürst-Erzbischofs Kutschker von Wien in Aussicht genommen worden ist, erweckt allgemein Freude. Dr. Gruscha, früher Professor an der Universität und Generalpräses der katholischen Gesellenvereine, ist bei allen Katholiken deutscher Zunge wohlbekannt, besitzt das Vertrauen des apostolischen Stuhls und die Gewogenheit des Kaisers von Oesterreich.

* * *

Der Sturz des Ministeriums in Madrid und die Berufung Sagastas als Präsident der spanischen Regierung ist ein neuer Sieg der Freimaurerei. König Alfons XII. (vielleicht unbewußt?) tritt in die Fußsteige des Kulturkampfs. In den vatikanischen Kreisen gibt man sich hierüber keiner Täuschung hin, man weiß, daß Sagasta der Großmeister des Groß Orients in Spanien ist.

Ein gut informirter Berichterstatter zeichnet die Situation u. A. folgendermaßen: Man kann dermalen ohne Uebertreibung von den Freimaurern sagen: „Das ist eure Stunde und die Macht der Finsterniß." — Noch vor wenigen Jahren gaben die Gemüthlichen auch unter den Katholiken, mitunter sogar „Gelehrte," höchstens zu, daß die Loge in Sachen des positiven Christenthums radical vorgehe; aber in politischer Beziehung könne man ihr nicht zu viel vorwerfen. Wir glauben, daß die Herren inzwischen anderer Meinung geworden sind, und daß die politischen Vorgänge in England, Frankreich, Belgien und Italien ihnen den Staar gestochen haben.

Neuestens ist auch Spanien wieder in die extreme politische Richtung hineingerathen durch Berufung des Br∴ Sagasta zum Kabinets-Präsidenten. Der neue Premier zu Madrid, Br∴ Mateo Praxedes de Sagasta, ist nämlich nichts Anderes, als der Großmeister des Groß-Orients von Spanien zu Madrid (Calle del Espejo 14, principal), der unter sich 16 Hochgrads-Kapitel und 83 Logen hat, demnach den ganzen iberischen Geheimbund commandirt; denn die andere spanische Großloge „Grand Oriente National de Espanna" zählt in ihren 180 Logen nur blaue Brüder, die nach Sagastas Pfeife tanzen müssen. Man kann daher kurzweg sagen: mit Sagasta ist die Freimaurerei in Spanien die Regierung geworden, und somit das ganze westliche Europa nun unter die Kelle und den Hammer gerathen.

Der Weltverschwörung, die es stets auf Spanien abgesehen hat, liegt nämlich Alles daran, daß dieses katholische Reich in Europa nicht mitspreche und im eigenen Innern stets von Parteien zerrissen werde. Kaum hatte z. B. die Königin Isabella II. dem hochseligen Pius IX. ein starkes Hilfskorps gegen die italienische Revolution zugesagt, so war auch ihr Schicksal besiegelt, und am 30. September 1868 mußte sie vor der lärmenden Revolution in's Ausland flüchten. Dieselben stillen Kräfte sind auch diesmal wieder thätig gewesen.

Die „liberalen," d. h. im Herzen republikanischen Centralisten Spaniens unter Sagasta haben ihren neuesten Sieg nicht in offener parlamentarischer Schlacht, sondern vermittelst der Hintertreppen und Drohungen von der Schwäche des Monarchen an sich gerissen.

Der gestürzte Minister Canovas suchte Spanien wieder in die Reihe der Großmächte einzuführen und bewarb sich hiefür mit Erfolg um die Unterstützung Oesterreichs und Preußens.

Das immerhin noch katholische Oesterreich hatte alle Sympathien für Spanien, dessen glorreichste Aera gerade unter den habsburgischen Königen gewesen: und erst kürzlich war ja eine Erzherzogin die Gemahlin Alfons XII. geworden. Aber auch Berlin hatte ein Interresse für die Erhöhung Spaniens. Denn das Central-Comite für die Republikanisirung Europas ist so recht eigentlich in Paris, wo zugleich alle Fäden des Hasses gegen das deutsche Reich zusammenlaufen, und wo auch Italien mehr engagirt ist, als den Politikern an der Spree gefällt. Es kostet wahrhaftig nur noch wenige Schritte bis zur Errichtung einer radicalen Republik der romanischen Staaten Europas. Um so erwünschter mußte es in Berlin und Wien sein, Italien durch Spanien im europäischen Rathe zu balanciren, und durch Stärkung des Thrones in Madrid den Fortschritten des radicalen Geistes im Westen eine Schranke aufzurichten.

Alles dies wurde in Paris wohl durchschaut. Aus Abneigung gegen die monarchische Ordnung in Spanien und zugleich aus Haß gegen Deutschland arbeitete das Gambettistische Frankreich gegen Canovas del Castillo. Seit Monaten führt die Pariser Regierung und noch mehr die republicanische Presse Frankreichs einen heftigen Kampf gegen die spanischen Pläne; einen Kampf, an welchem sich ohne Zweifel auch die französische Diplomatie am Manzanares betheiligte. Wir gehen wohl nicht irre, wenn wir den Sturz des Canovas und die Erhebung Sagastas auf die französische Logen-Regierung zurückführen. Das Ganze ist weniger ein diplomatischer Erfolg der französischen Regierung, als vielmehr ein Triumph der Loge, deren Schwerpunkt gegenwärtig zu Paris ist. Ueberhaupt scheint

wieder ein tüchtiges Stück im Topfe der Geheimen zu brodeln; denn die „Freimaurer-Zeitung" (Nr. 7 vom 12. Februar 1881, S. 53.) weiß zu berichten, daß die sämmtlichen drei französischen Groß Oriente, der für die blaue Maurerei, der für die Hochgrade (Suprême Conseil) und der für die ägyptische Maurerei (Grand Orient du rite Mizraim,) sich verschmelzen wollen, und daß die Vorarbeiten hiezu bereits begonnen seien.

Sobald die Umstände oder die Stimmung des spanischen Volkes oder (last not least) die maurerischen Ordres es räthlich machen, wird Sagasta an Alfons XII. genau so handeln, wie an Isabella und Amadeo: er wird thätig eingreifen, aber nicht für die Monarchie und nicht für die zwei mittel-europäischen Großmächte, sondern für den republikanischen Radikalismus und für das Frankreich Gambettas. Natürlich wird nach alter Schablone ein Culturkampf die Einleitung dazu bilden. Ein solcher ist dem Br∴ Sagasta unter zwei Gesichtspunkten erwünscht, ja nothwendig. Einmal gewinnt er sich dadurch die energische Mithülfe seiner Mitbr∴; sodann trifft er damit auch seine politischen Gegner, da in Spanien, wie überall, der politische Unterschied der Parteien auf der Religion beruht, und die spanischen Katholiken durch die Bank antiradikal sind.

* * *

Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. hat in der feierlichen Audienz vom 20. nachdem er die Glückwünsche der Cardinäle aus Anlaß des Jahrestages seiner Wahl entgegengenommen hatte, den Entschluß ausgesprochen: er wolle ein großes Jubiläum verkünden, um die Abwendung der die Kirche heimsuchenden Uebel zu erflehen, und um Anstalten zur Erweiterung der Missionen zu gründen.

Deutschland. Bei der Präsidentenwahl im Reichstage, 16. Februar hat der bornirte Haß gegen das katholische Centrum eine schmähliche Niederlage erlitten. Um die Wiederwahl des bisherigen ersten Vicepräsidenten, des katholischen Freiherrn von Frankenstein, zu verhindern, erklärte der bisherige Präsident, Graf Arnim, zum voraus, eine Wiederwahl ablehnen zu müssen, wenn ein Centrumsmitglied Vicepräsident würde. Dank diesem schnöden Schachzuge hielten die Liberalen das Spiel für gewonnen. Doch Frankenstein siegte, Arnim aber durfte seine Erklärung nicht zurücknehmen; so kam's, daß jetzt im Präsidium des deutschen Reichstags ein Centrumsmitglied und zwei sog. Deutsch-Conservative sitzen, während die sog Reichspartei und die Liberalen sich selbst aus dem Präsidium hinausintriguirt haben!

Personal-Chronik.

St. Gallen. Zum kath. Seelsorger an der Heil- und Pflegeanstalt St. Pirminsberg wird gewählt Hr. Josef Ant. Zürcher von Menzigen, Pfarrer in Pfäffers. (St. G. Volksbl.)

Waadt. Im Hotel „Schweizerhof" in Montreux ist am 21. Januar der hochw. Abbe Ludwig Simard, 71 Jahre alt, im Herrn entschlafen und am 17. Januar in St. Moriz beerdigt worden: ein frommer, seeleneifriger französischer Geistlicher, der seit 10 Jahren mit Aufopferung den zahlreichen Katholiken von Montreux und Umgegend seinen Hirtendienst angedeihen ließ. Sein Tod war das Ende eines Heiligen und in seiner letzten Willensbestimmung setzte er den Bischof von Freiburg als Universalerben seines bescheidenen Vermögens ein, um dasselbe den katholischen Bedürfnissen zuzuwenden.

Aargau. In Kaiserstuhl starb den 13. Februar hochw. P. Basilius Maienfisch, Konventual des aufgehobenen Benedictiner-Stiftes Rheinau, im Alter von 73 Jahren.

Schweizer Pinsverein.

Empfangs-Bescheinigung.

A. Jahresbeiträge pro 1880 von den Ortsvereinen:

Altstätten Fr. 45, Sulz 60, Wolfenschießen Fr. 32 pro 1879 und Fr. 49. 50 pro 1880.

B. Abonnement auf die Pius-Annalen pro 1881 von den Ortsvereinen:

Altstätten 10 Exemplare, Gersau 4, Lommis-Bettwiesen 2, Sulz (Aargau) 4, Wolfenschießen 2 Exemplare.

Inländische Mission.

a. Gewöhnliche Beiträge pro 1880 à 1881.

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 7:	3304	85
Von Ungenannt in Wyl	50	—
„ Hrn. Joh. Jos. Wick, Thierarzt in Freudenau	20	—
Aus der Stifts-Pfarrei Münster	168	—
„ „ Pfarrei Zeihen	30	20
Kirchenopfer von Wildhaus	10	—
Aus der Pfarrei Engelberg	60	—
„ „ „ Laufen-Zwingen	54	—
„ „ „ Dittingen	16	—
Von Ungenannt in Zwingen	25	—
Aus der Pfarrei Obergösgen-Winznau	40	52
	3778	67

Der Kassier der inländ. Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Für Peterspfennig.

Durch Hochw. Hrn. Pfarrer Koch in Wettingen	Fr. 40	—
Aus der Pfarrei Engelberg	„ 60	—

Vacante Professur.

In Folge Resignation ist an der städtischen Gymnasial-Abtheilung in Zug eine Professur für Latein und Griechisch nebst Aushilfe im Religionsunterricht, verbunden mit geistlicher Pfründe, mit Fr. 1400 Jahresgehalt, Fr. 200 Wohnungsentschädigung und Messenaccidentien bei circa 24 wöchentlichen Unterrichtsstunden vacant geworden. Aspiranten haben sich unter Beilegung ihrer Schul- und Sittenzeugnisse, nebst Ausweis über ihren Studiengang und ihre bisherige praktische Wirksamkeit bei Herrn Stadtpräsident C. A. Landtwing bis spätestens den 10. März nächsthin schriftlich anzumelden. Die Wahlbehörde behält sich freie Zutheilung der Kurse und Fachgegenstände vor. Schulantritt auf den 25. April 1881.

Zug, den 16. Februar.

Namens des Einwohner- u. Kirchenrathes,
(H. 521 Z.) **Die Einwohnerkanzlei.** 5²

Zum verkaufen wird angeboten:

Eine noch bereits neue und guterhaltene **Kirchenampel,** passend für eine größere Kirche. Kaufpreis äußerst billig. Wo sagt die Expedition. 7

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.

(Hiezu als Beilage das Fastenmandat des Bisthums Basel.)